

Zeitschrift: Heimat heute / Berner Heimatschutz
Band: - (2020)

Artikel: Barrierefreiheit im Weltkulturerbe : Abfahrtsanzeigetafeln in der unteren Altstadt
Autor: Riva, Enrico
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-880834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Barrierefreiheit im Weltkulturerbe: Abfahrtsanzeigetafeln in der unteren Altstadt

Enrico Riva

Als Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Verkehrs sind wir oft froh, an einer Haltestelle auf den Anzeigetafeln zu sehen, wann unser nächster Tram- oder Buskurs abfährt. Manchmal merken wir, dass wir einen kürzeren Weg aufgrund der Wartezeit genau so gut zu Fuss gehen können. An Haltestellen mit mehreren Verbindungen sehen wir, ob der nächste Kurs einer anderen Linie für uns praktischer wäre. Wie kommt es dazu, dass der Heimatschutz sich nun in einem Beschwerdeverfahren gegen solche Anzeigetafeln wehrt? Eine etwas längere Geschichte, die hier erzählt werden soll.

Eigenmächtiger Beschluss des Gemeinderats

Bis 2016 gab es im Bereich zwischen Zytglogge und Nydeggbrücke keine solchen Anzeigetafeln. Auf Antrag der Tiefbaudirektion der Stadt Bern beschloss der Gemeinderat im Februar 2016, den Kornhausplatz und die Haltestellen der Trolleybuslinie 12 in der Kram- und der Gerechtigkeitsgasse mit denselben Anzeigetafeln zu versehen, die wir aus dem restlichen Stadtgebiet kennen. Die Denkmalpflege und das Stadtplanungsamt informierten den Gemeinderat darüber, dass solche Tafeln in diesem empfindlichen, zum Kern des UNESCO-

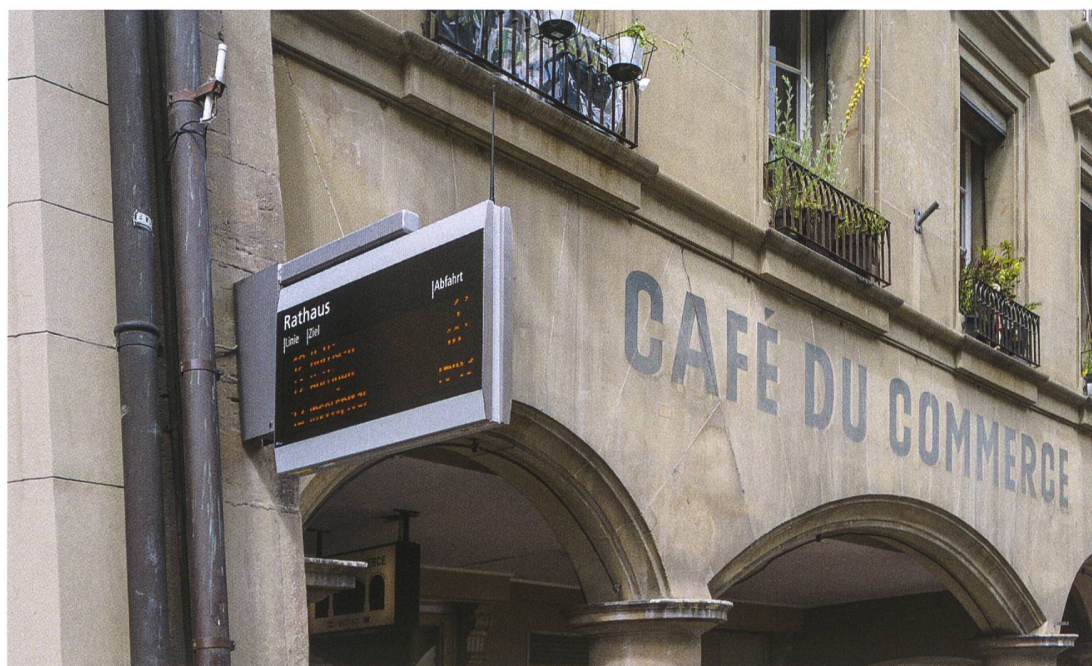
Weltkulturerbes gehörenden Bereich nicht bewilligungsfähig seien. Dies beachtete der Gemeinderat nicht; er unterliess es auch, für die Installation der Anzeigetafeln die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung einzuholen.

Die untere Altstadt von Bern als besonders schutzwürdiges Baudenkmal

1983 hat die UNESCO die Altstadt von Bern vom Bubenbergplatz bis zur Nydeggbrücke zum Weltkulturerbe erhoben. Im *Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz* (ISOS) ist die Altstadt von Bern als Schutzobjekt von nationaler Bedeutung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verzeichnet. In der Bauordnung der Stadt Bern¹ wurde entsprechend für die Altstadt ein besonderes baurechtliches Regime geschaffen.

Innerhalb der Altstadt kommt der unteren Altstadt der höchste Wert zu. Hier befindet sich am meisten historische Bausubstanz; das Bild der Gassen und Plätze, der Fassaden und Dächer präsentiert sich weitgehend unverehrt. Aufgrund seiner nationalen Bedeutung verlangt das eidgenössische Recht die «ungeschmälerte Erhaltung» dieses Stadtteils.²

► 1 Die 2016 an den Fassaden der unteren Altstadt montierten Abfahrts-Anzeigetafeln stellen aus Sicht des Heimatschutzes einen empfindlichen Eingriff in das UNESCO-Weltkulturerbe der Altstadt von Bern dar.



Das bedeutet nicht, dass die untere Altstadt unter eine Glasglocke gestellt ist und keine Änderungen mehr erfahren darf; wir wollen hier kein Museum, sondern einen lebendigen Teil der Stadt. Alle Veränderungen müssen sich aber dem Schutzziel unterordnen, vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.

Gemessen an diesen Vorschriften sind die 2016 installierten Anzeigetafeln ungesetzlich, weil sie zu wenig Rücksicht auf das Denkmal untere Altstadt nehmen. Sie ragen als unbewegliche Körper in den Raum der Kram- und der Gerechtigkeitsgasse bzw. des östlichen Kornhausplatzes hinein, und sie sind Tag und Nacht beleuchtet. Das geltende Recht der Stadt Bern erlaubt solche Körper an diesem Ort nicht; auch Geschäftsschilder dürfen in der unteren Altstadt ausserhalb der Lauben nicht leuchten.

Nachträgliches Bewilligungsverfahren

Der Berner Heimatschutz, Region Bern Mittelland, hat im Frühjahr 2017 mit einer baupolizeilichen Anzeige auf die Irregularität der Anzeigetafeln hingewiesen und verlangt, dass sie wieder entfernt werden. Die Anzeige führte zu einem eidgenössischen Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht. Der Grund dafür, dass in diesem Fall eine Bundesbehörde und nicht eine kantonale Behörde die Sache zu prüfen hatte, liegt in einer Eigenheit des Eisenbahnrechts: Trolleybus- und Tramblinien fallen unter die Eisenbahngesetzgebung, und demgemäss müssen alle Bauten und Anlagen, die damit zusammenhängen, ein eidgenössisches Plangenehmigungsverfahren durchlaufen, bevor sie erstellt werden können. Am 11. Februar 2020 entschied das Bundesamt für Verkehr (BAV), es werde keine Genehmigung für die aufgestellten Tafeln erteilt. Sie seien innert Frist zu entfernen.

Behindertengerechte Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

2002 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Behindertengleichstellungsgesetz.³ Das Gesetz stützt sich auf den Rechtsgleichheitsartikel der Bundesverfassung (Artikel 8)



und hat zum Ziel, «Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind»⁴. Ein wichtiger Bereich, in welchem das Behindertengleichstellungsgesetz Wirkung entfaltet, ist der öffentliche Verkehr. Mehrere Verordnungen und auch Praxisanweisungen wurden erlassen. Das Grundprinzip ist Folgendes: Behinderte Personen, die in der Lage sind, den öffentlichen Raum ohne fremde Hilfe zu benützen, sollen auch die Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs autonom in Anspruch nehmen können.⁵ Fahrzeuge und Haltestellen sollen behindertengerecht gestaltet sein. Dies verlangt neben der Möglichkeit des selbstständigen Besteigens der Verkehrsmittel auch den Zugang zu den erforderlichen Informationen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz stellt den Umfang der zu treffenden Massnahmen ausdrücklich unter das Gebot der Verhältnismässigkeit: Die Beseitigung einer Benachteiligung hat zu unterbleiben, «wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere [...] zum wirtschaftlichen Aufwand [oder] zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes»⁶. Interessen des Heimatschutzes können also Anlass dazu geben, dass auf bestimmte Massnahmen verzichtet wird.

▲ 2 Die Tafeln wurden mitunter an prominentesten Stellen montiert, obwohl sie ein eidgenössisches Plangenehmigungsverfahren durchlaufen müssten.



▲ 3 Laut den Behörden genügen analoge Infostellen wie diese hier bei der Haltestelle Nydegg den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs nicht mehr.



Tatsache ist, dass in der Schweiz heute keine gesetzliche Bestimmung Abfahrts-Anzeigetafeln von der Art, wie *BERNMOBIL* sie in der unteren Altstadt installiert hat, vorschreibt. Die *Alliance Swiss Pass* empfiehlt, dass an Haltestellen mit erheblicher Frequenz dynamische (also sich ständig aktualisierende) Informationen zum Lesen und zum Hören in geeigneter Form abrufbar sein sollen.⁷ Die Art und Weise, wie dies umzusetzen ist, wird aber nicht im Detail präzisiert.

Weiterzug des BAV-Entscheids an das Bundesverwaltungsgericht

Sowenig wie die Stadt Bern Bereitschaft zeigte, zusammen mit der Denkmalpflege, dem Heimatschutz und den Organisationen der Behinderten eine denkmalverträgliche Lösung für die Haltestellen der unteren Altstadt zu suchen, sowenig wollte sie sich mit dem für sie negativen Entscheid im eidgenössischen Plan-genehmigungsverfahren abfinden. Der Gemeinderat hat beschlossen, dagegen Beschwerde zu erheben. Diese wurde aber nicht von den



▲ 4 *Verstelltes Weltkulturerbe? Abfahrts-Anzeigetafeln, Infostelen, parkierte Autos, Pflanzkübel, Beachflags und gehisste Fahnen prägten diesen Sommer das Bild der unteren Altstadt von Bern.*

Keine Bereitschaft zur Prüfung von Alternativen
Sowohl der Heimatschutz als auch die städtische Denkmalpflege haben im Plangenehmigungsverfahren vor dem BAV immer wieder moniert, die *BERNMOBIL*-Haltestellen in der unteren Altstadt von Bern liessen sich bei gutem Willen so ausgestalten, dass sowohl der Altstadtschutz wie auch das Interesse behinderter Personen am Zugang zur Verkehrsinformation angemessen berücksichtigt werden können. Sie verwiesen auf die an weniger wichtigen Haltestellen von *BERNMOBIL* bereits aufgestellten Infostelen mit eingebauten Monitoren. Auch sogenannte Taster (grosse gelbe Knöpfe, welche es sehbehinderten Personen ermöglichen, Informationen akustisch abzurufen) sollten sich ohne Schwierigkeit in denkmalverträglicher Weise anbringen lassen. Die Tiefbaudirektion, welche die Stadt Bern im Verfahren vertrat, lehnte es aber ab, solche alternativen Lösungen überhaupt erst zu prüfen.

Die städtische Fachstelle für Behindertengleichstellung ihrerseits stellte sich auf den Standpunkt, nur die installierten Abfahrtsanzeigen würden die Bedürfnisse behinderter Personen ausreichend abdecken.

► 5 & 6 *Eine Alternative, die nicht geprüft wurde: Solche Monitore, wie sie BERNMOBIL bereits an weniger wichtigen Haltestellen betreibt, könnten unter Umständen auch in der unteren Altstadt zum Zug kommen.*

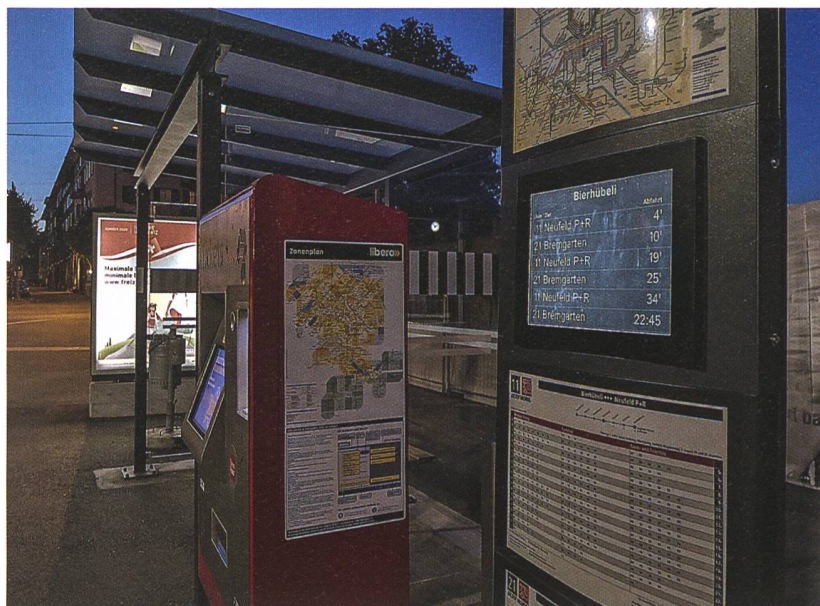
Juristinnen und Juristen der Stadtverwaltung ausgearbeitet; vielmehr beauftragte der Gemeinderat dafür ein Zürcher Anwaltsbüro, für dessen Honorar nun Steuermittel eingesetzt werden müssen. Beschwerde erhoben hat auch der Dachverband der schweizerischen Behindertenverbände, *InclusionHandicap*, wobei dessen Rechtsschrift weitestgehend mit jener der Stadt übereinstimmt. Auch die städtischen Verkehrsbetriebe als Betreiber des öffentlichen Verkehrs haben Beschwerde erhoben. Die drei Beschwerdeführer verlangen die Aufhebung des Plangenehmigungsentscheids vom 11. Februar 2020 und die nachträgliche Bewilligung für die aufgestellten Anzeigetafeln.

In diesem Verfahren ist allein der Schweizer Heimatschutz berechtigt, als Partei aufzutreten. Er hat dem Bundesverwaltungsgericht beantragt, die Beschwerden abzuweisen und den Entscheid des BAV zu bestätigen.

Grundsätzliche Aspekte dieses Streitfalls

Sie werden sich, liebe Leserin, lieber Leser, möglicherweise fragen, ob hier nicht um eine Bagatelle gestritten wird. Wir haben uns diese Frage auch gestellt und sind zum Schluss gekommen, dass es um etwas Wichtiges und Grundsätzliches geht: Nämlich darum, dass ausgerechnet die Stadt Bern ihr eigenes Recht und die dazu entwickelte Baurechtspraxis verletzt hat, als sie in der unteren Altstadt Norm-Anzeigetafeln aufstellen liess, und dass sie sich eigenmächtig dem gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungsverfahren entzogen hat.

Wenn jene Behörde, welche die Verantwortung für das Weltkulturerbe und für ein in die höchsten Schutzkategorien eingereichtes Baudenkmal trägt, sich um die Einhaltung der Schutzvorschriften und des zwingenden Verfahrensrechts foutiert, ist dies nicht tolerierbar. Die untere Altstadt kann nur dann in ihrem schutzwürdigen Zustand bewahrt werden, wenn alle zu ihr Sorge tragen. Es kann nicht angehen, dass sich eine Stadtexekutive oder ein städtisches Unternehmen wie *BERNMOBIL* von ihren Schutzverpflichtungen eigenmächtig dispensiert.



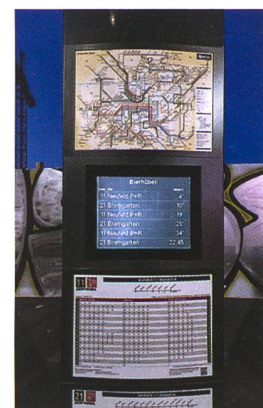
Massgeschneiderte Lösung in Sicht?

Die Position des Heimatschutzes richtet sich in keiner Weise gegen behinderte Personen. Ihr Anspruch, den öffentlichen Verkehr selbstständig benützen zu können, ist unbestritten. Der Heimatschutz ist jedoch der Meinung, dass in einem denkmalpflegerisch derart sensiblen Gebiet auch die Anlagen des öffentlichen Verkehrs dem Schutzziel entsprechend zu planen und zu gestalten sind. Und vielleicht gelingt nun doch eine Einigungslösung: Der Heimatschutz und *InclusionHandicap* trafen sich im Juni 2020 zu einem Gespräch und beschlossen, die Möglichkeit für eine altstadtverträgliche und behindertengerechte Information an den Haltestellen auszuloten. Um dies zu ermöglichen, ruht das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nun bis Ende 2020.

Anmerkungen

- 1 Bauordnung der Stadt Bern (BO) vom 28.12.2006.
- 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 01.07.1966, Art. 6.
- 3 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) vom 13.12.2002.
- 4 BehiG, Art. 1 Abs. 1.
- 5 Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 12.11.2003, Art. 3 Abs. 1.
- 6 BehiG, Art. 11.
- 7 Alliance Swiss Pass, Dokument V580 – FIScommun, Produkt 07 Kundeninformation, www.allianceswisspass.ch (Stand: 24.1.2019), S. 11.

▲ 7 Auch die LED-Screens leuchten im Dunkeln. Jedoch merklich dezenter als die grossen Anzeigetafeln.



▲ 8 Zudem sind sie in die bestehenden Infostelen integrierbar – und für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer befinden sich die Informationen sogar auf Augenhöhe.